Seite 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein 4834-2

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein

1. Stadtratsbeschluss: 25.05.2022

2. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)

Nr. 22/2022 vom 04.06.2022; Anschlag an den Amtstafeln vom

03.06.2022 - 09.06.2022

3. Datum der Ausfertigung: 31.05.2022

4. Inkrafttreten: 11.06.2022

Seite 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein 4834-2

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Traunstein folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Großen Kreisstadt Traunstein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, welche die Stadt Traunstein im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Traunstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte, insbesondere im Anwesen, Karl-Theodor-Platz 5 als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

¹Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche. ²Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Traunstein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete.
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

Seite 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein 4834-2

- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche für die Notunterkunft am Karl-Theodor-Platz 5 13,27 €
- (3) Für angemietete Einfachstwohnungen nach § 1 Abs. 2, beträgt die monatliche Gebühr die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Traunstein.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 entstehen vorbehaltlich § 7 mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind vorbehaltlich § 7 am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 7 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

¹Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig erhoben. ²Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. ³Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 6 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.